

„Jene Staatsverträge, die nicht dem Regime des EWR entstammen und nicht den Grundrechtskomplex der EMRK betreffen, stehen auf jener Rechtsstufe, der ihnen bei inhaltlicher Betrachtung zukommt. Im Regelfall werden die vom Landtag genehmigten Staatsverträge Gesetzesrang aufweisen, andere Staatsverträge hingegen werden lediglich auf Verordnungsstufe stehen.“¹⁶⁷

Eine generelle Einstufung des Staatsvertrages in die Normenhierarchie des Landesrechts, die für alle Verträge gleichlautend sein würde, kann es demnach nicht geben. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Eingliederung einer völkerrechtlichen Norm in die liechtensteinische Rechtsordnung vom jeweiligen Staatsvertrag selbst (Art und Inhalt) ausgeht.

3.3.6 Überprüfung von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof

Im Zuge der Verfassungsreform von 2003 wurde dem Staatsgerichtshof mit dem neu gefassten Art. 104 Abs. 2 LV die Zuständigkeit zur Überprüfung von Staatsverträgen auf ihre Verfassungsmässigkeit übertragen.¹⁶⁸ Dementsprechend ist zu diesem Thema vielfältige Literatur in Liechtenstein vorhanden.¹⁶⁹ Da dies aber nicht den Kern dieser Arbeit betrifft, wird die Überprüfbarkeit von Staatsverträgen durch den StGH nur am Rande behandelt. Es drängt sich aber dennoch grundsätzlich die Frage auf, ob auch vorläufig angewendete Staatsverträge vom Staatsgerichtshof auf ihre Verfassungsmässigkeit hin geprüft werden können. Diese Frage hängt natürlich eng mit der Rechtswirkung der vorläufigen Anwendung in der innerstaatlichen Rechtsordnung zusammen. Ist also die Rechtswirkung des vorläufig angewendeten Staatsvertrages mit der eines konventionell abgeschlossenen vergleichbar, müsste demnach dasselbe bzgl. der Überprüfbarkeit dieser Verträge durch den StGH gelten.¹⁷⁰

In Art. 104 Abs. 2 der Landesverfassung heisst es wie folgt:

¹⁶⁷ Präzisierend führt *Bussjäger* noch aus: „Dass alle vom Landtag genehmigten Staatsverträge materiellen Verfassungsrang in dem Sinn geniessen sollen, dass sie ähnlich der Verfassung materiell über den Gesetzen, formell aber unter der Landesverfassung stehen, wie dies *Winkler* annimmt, trifft hingegen nicht zu. Dies würde bedeuten, dass alle Staatsverträge Prüfungsinstanz für das unterhalb der Verfassungsstufe erzeugte Recht bilden müssten. Dies kann der Regelung des Art. 104 Abs. 2 LV, der Gesetze und Staatsverträge erkennbar gleichsetzt, nicht entnommen werden.“

¹⁶⁸ Siehe Art. 104 Abs. 2 LV LGBl. 2003/186.

¹⁶⁹ Siehe dazu: *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 15ff; *Regierung*, Staatsgerichtshofgesetz, S. 26ff; *Günther Winkler*, Die Prüfung von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof I + II in *News&Jus*, 2/2004, S. 159 – 191; oder *Winkler*, Verfassungsreform, Wien 2003, S. 321ff; oder *Becker*, Völkerrecht und Landesrecht, Schaan 2003, S. 454ff; *Wille*, EWR-Abkommen, 2005, S. 119ff; oder *Bussjäger*, Kommentar, 2015, Rz. 83ff.

¹⁷⁰ Siehe zur Bindungswirkung von vorläufig angewendeten Staatsverträgen weiter unten Kapitel 4.3.1.